



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Mariana's Lehren vom Staat, Fürstenthum und Tyrannenmord;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

die Quelle aller Jurisdiction in sich selbst haben und sie, ohne sich dadurch ihrer Gewalt zu berauben, ihren Obrigkeiten übertragen. Es war die Idee der Volkssouveränität, welche der Jesuit hiemit aussprach. Nach ihm lehrte Bellarmin, daß der Staat aus einem den Menschen von Gott eingeprägten Naturgesetze hervorgehe, wonach sie sich eine Obrigkeit wählen und ihr gehorchen. Die Macht des Staates sei sonach göttlichen Rechtes, sie stehe keinem einzelnen Menschen zu, sondern unmittelbar dem ganzen Volk, welches dieselbe an Einen oder Mehrere überträgt, immer aber das natürliche Recht behält, diese Macht wieder zurück zu nehmen und von Neuem zu verleihen. Die Fürsten haben demnach ihre Gewalt nur aus Uebertragung vom Volk und durch die Wahl des Volks, aber die Völker haben diese Wahl dem Rechte nach unter päpstlicher Leitung zu vollziehen, indem die päpstliche Gewalt überall, wo es nöthig ist, die weltliche einschränken soll. *) So entspringt nach Bellarmin die fürstliche Legitimität einerseits aus der Wahl des Volkes und andererseits aus der Sanction des Papstes. Der Fürst ist nicht unmittelbar, sondern erst mittelbar von Gottesgnaden, und er verwirkt seine Macht und Würde durch Tyrannei, wodurch das Volk geschädigt wird, und durch Widerstand gegen den hl. Vater. Zwei legitime Wege öffnen sich, um schlechte Fürsten zu beseitigen: die Absetzung durch das Volk und die Absetzung durch den Papst.

Wenn Bellarmin die Volkssouveränität noch durch die Theokratie ermäßigte und beschränkte, so sprach Mariana, ein Mann von dem Geiste eines antiken Republikaners, ihre Idee in der Schrift „de rege et regis institutione“ vollständig aus und vertheidigte das Recht der Selbsthilfe des Volkes gegen die Tyrannei bis in die äußerste und furchtbarste Consequenz. Und was um so merk-

*) Tract. de potestate Romani Pontificis in rebus temporalibus adv. Barclaium, c. 3 u. 5, opp. VII, 851 sq. u. 867 sq.; dazu Vorländer, Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen, Marburg 1855, p. 222.

würdiger ist, dieses Werk, welches weniger gelesen als verurtheilt worden zu sein scheint, wurde am Hofe Philipp' II., von welchem Mariana als Erzieher für den Infanten, den spätern Philipp III., berufen worden war, verfaßt und erschien mit der Approbation der spanischen Regierung wie des Ordens. Ja der Infant sollte in den Grundsätzen desselben herangebildet werden, um sicher und zum Wohle seiner Unterthanen zu regieren und vor der Gefahr, in einen Tyrannen auszuarten, bewahrt zu bleiben.

Nur in dem ersten Theil des Buches behandelt Mariana die Staatslehre, das zweite entwickelt die Grundsätze der Prinzen-erziehung und das dritte bespricht die Kenntnisse und Tugenden, welche ein Fürst, der sein Volk glücklich machen will, besitzen muß. Sieht man von der Lehre der Zulässigkeit des Tyrannenmords ab, so ist dieses Buch das würdige Denkmal einer sowohl für die Wohlfahrt des Fürstenthums wie der Völker redlich bestrebten Gesinnung. Mariana zeigt in allen seinen Schriften einen kühnen Freimuth; er schrieb die Geschichte seines Vaterlandes in einer Weise, daß er den Namen des spanischen Tacitus erhielt; er unterwarf sowohl den eigenen Orden wie die Mißstände der spanischen Staatsverwaltung unter dem Grafen Lerma der Kritik. Diesen Minister beschuldigte er nämlich wegen der Verschlechterung der Münze öffentlich in einer anonymen Schrift des Betruges; jahrelang wurde auf den unbekannten Verfasser gefahndet, bis endlich Mariana selbst in dem Buche *de rege et regis institutione* sich als denselben bekannte. Die Folge war, daß ihn der König auf Betreiben des Grafen ins Gefängniß schickte. *)

Wie Aristoteles den Menschen von Natur aus für die Gesellschaft bestimmt erklärt, so auch Mariana. Aber dem geordneten Gemeinwesen, dem Staat, geht nach seiner Ansicht der Natur-

*) Die Schrift des Mariana erschien erst im Jahre 1599, ein Jahr nach dem Tode Philipp' II. und nachdem der Infant als Philipp III. schon den Thron bestiegen hatte. Statt dem Infanten ist sie darum dem König gewidmet.

zustand voraus, der in seinem Anfang noch nicht als ein Krieg Aller gegen Alle, sondern als ein harmloses und glückliches, unter der Leitung der natürlichen Instinkte und im sinnlichen Genuß verbrachtes Zusammenleben ohne Rechtsfakungen und Regierung zu denken ist. Allmählig erheben sich Starke, welche sich mit Genossen umgeben, die Schwachen vergewaltigen und einen entsetzlichen Zustand der Hülfs- und Schutzlosigkeit herbeiführen. In solcher Noth einigen sich die Bedrängten und stellen an ihre Spitze einen gerechten Mann, der sie gegen alle Angriffe schützen und durch ein gleiches Recht verbinden sollte. So entstand die bürgerliche Gesellschaft und das Fürstenthum. Die Monarchie ist die älteste Verfassungsform; der König, anfangs mehr der Berather des Volks und als solcher von hohem Ansehen, regierte unbeschränkt, aber seine Ausschreitungen machten allmählig Gesetze zur Einschränkung seiner Macht nothwendig. Herrschgier und Ruhmsucht verleiteten hierauf die Fürsten, freie Völker zu unterjochen und ihre Gewalt zu erweitern und zu verstärken.

Die beschränkte, durch den Rath der Besten geleitete Monarchie erklärt Mariana für die relativ vorzüglichste Verfassungsform und zwar insbesondere wegen der in ihr gegebenen Möglichkeit rascher Beschlußfassung und Action. Er ist gegen das Wahlkönigthum, verkennt aber auch die Mängel des Erbkönigthums nicht; doch zieht er es aus den Nützlichkeitsgründen der besseren Verwaltung des Gemeinwesens und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe vor. — Der älteste Sohn des Königs soll Thronerbe sein und für den Fall, daß nur eine Prinzessin da ist, soll diese durch ein unverletzliches Gesetz zur Thronerbin erklärt und mit dem einsichtsvollsten und besten Staatsbürger vermählt werden.

Mariana zeichnet hierauf das Bild des wahren Königs im Gegensatz zum Tyrannen. Wahrer König ist der, welcher für die Wohlfahrt des Volks und nicht für seine eigenen Interessen regiert, während der Tyrann Alles nur für sich und seinetwegen thut. Der wahre König ist Vater seines Volks; mit Mäßigung, Milde

und Menschlichkeit seiner Herrschaft waltend; streng nur gegen die Verbrecher, ist er ein liebender Vater für die Anderen. Jedem Dürstigen gewährt er bis in sein Schlafgemach Zutritt, er gebietet über die Unterthanen, nicht wie über Knechte, sondern wie über Kinder. Er hält sich nicht für den Herrn des Staats und der Einzelnen, wei ihn vielleicht Schmeichler glauben machen möchten, sondern für den ersten Beamten, welcher von den Bürgern besoldet wird. Sein Hauptbestreben geht darauf, sein Leben lang mit dem Willen der Bürger zu regieren und sich die Liebe der rechtlich Gesinnten dauernd zu erwerben. Der König ist erster Staatsbürger und der oberste Wächter des Gesetzes, und das Gesetz ist, wie für jeden Bürger, so auch für ihn eine bindende Norm. Es giebt kein Gesetz, welchem er weniger verpflichtet wäre, als irgend ein anderer Bewohner des Landes, „da ja die meisten Gesetze nicht vom Fürsten gegeben, sondern durch den Willen des ganzen Gemeinwesens aufgestellt worden sind, dessen Autorität zu gebieten und zu verbieten und dessen Herrschaft größer ist als die des Fürsten.“ Der König, welcher die Gesetze ehrt und schützt, wird vom Volke wieder geehrt und geschützt. Nicht nur hat die legitime Fürstengewalt ihren Ursprung von den Bürgern und wird von ihnen durch Gesetze eingeschränkt, damit sie nicht zum Schaden der Unterthanen in Tyrannei ausarte, sondern die höchste Gewalt bleibt in allen Fällen auch beim Volke zurück. Wenn daher das ganze Volk sich versammelt oder dessen Vertretung, und es wird der Wille des Volks erklärt, so hat der König nicht mehr zu befehlen. Ueber Krieg und Frieden, über Gesetze und Steuern, über die Bestimmung des Nachfolgers u. s. w. hat schließlich das Volk zu entscheiden. Das Volk kann auch den König zwingen, die Gesetze, die es erlassen hat, zu erfüllen, und es hat das Recht, den Widerstrebenden vom Throne zu stürzen, und wenn es nöthig ist, mit dem Tode zu bestrafen.

Aus drei Gründen folgert demnach Mariana die Volkssouveränität, erstens aus der Entstehung der fürstlichen Gewalt

durch Uebertragung von Seiten des Volks, zweitens aus der größeren Macht des Volks, die es sich vorbehalten hat und in den Gesetzen, womit die Monarchie eingeschränkt wird, manifestirt, und endlich drittens aus der Nothwendigkeit einer Schutzwehr gegen die Tyrannei und das Verderben des Hofes.

In dem Eifer für die Rechte und die Wohlfahrt des Volks wird Mariana zur Aussprache der verderblichsten Grundsätze fortgerissen, nicht nur zur Behauptung des Rechtes der Revolution, sondern auch der Zulässigkeit des Tyrannenmordes. Wenn ein Fürst das Wohl des Staats gefährdet, die väterliche Religion bedroht und keine Hoffnung mehr besteht, daß er sich bessern werde, so darf sich das Volk gegen ihn erheben, ihn absetzen und wenn kein anderes Mittel der Abwehr übrig bleibt, ihn tödten; denn ein Fürst, der gegen die Gerechtigkeit und Religion frevelt, ist ein Tyrann. Ja, ist jede Möglichkeit einer Volkserhebung benommen, so darf einen solchen jeder Privatmann tödten und zwar nicht bloß durch öffentliche Gewalt, sondern auch durch List und heimliche Nachstellung wie z. B. durch Gift. „Wie ein grausames Unthier ist er durch die Geschosse Aller zu jagen.“*) „Wenn alle Hoffnung geraubt ist und das öffentliche Wohl wie die Heiligkeit der Religion in Gefahr geräth, wer wird dann so dürftiger Einsicht sein, um nicht auszusprechen, daß es göttliches Recht ist, die Tyrannei durch Recht, Gesetze und Waffen auszutreiben?“ **)

*) De rege et regis institutione libri III, Mogunt. 1605; lib. I, c. 1—9. Daraus die bezeichnenden Stellen: Non ergo se magis liberum putet a suis legibus, quam singuli populares aut procures ab iis essent exempti, quas pro jure arreptae potestatis ipsi sanxissent. Praesertim cum plures leges non a Principe latae sint, sed universae reipublicae voluntate constitutae; cujus major auctoritas jubendi vitandique; est majus imperium quam Principis . . . c. 6, p. 58: Omnium telis exagitandum statuas quasi crudele monstrum telis incubans . . . Die Begründung der Zulässigkeit der Bestrafung und Ermordung des Tyrannen findet sich c. 5—7.

**) ib. I, c. 6, p. 62: Quod si omnis spes est sublata, in periculum salus publica, religionis sanctitas vocatur: quis erit tam inops consilii, qui non confiteatur tyrannidem excutere fas fore, jure, legibus et armis?

Mariana spricht mit großer Anerkennung von den Tyrannenmördern des Alterthums, und von Jacob Clement, dem Mörder Heinrich' III. Er rühmt an diesem die hervorragende Kühnheit des Geistes, bezeichnet seine That als „monimentum nobile“ und „facinus memorabile“, nennt ihn „aeternum Galliae decus“ und sagt, daß er durch die Tödtung des Königs sich einen ungeheuren Namen gemacht habe. *) Er erzählt, gleichsam zur Rechtfertigung Clement's, daß derselbe erst dann sich zu seinem Unternehmen aufgemacht habe, nachdem er von den Theologen, die er um Rath gefragt, vernommen hatte, daß man einen Tyrannen mit Recht tödten dürfe. **) — „In der That“, sagt er, „würde es vortreflich um die Angelegenheiten der Menschen stehen, wenn es viele starkmüthige Männer gebe, die kein Bedenken trügen, für die Errettung des Vaterlandes Leben und Glück zu wagen.“ ***) Und im Allgemeinen glaubt er von den Tyrannenmördern behaupten zu dürfen: „Wenn sie sich retten, so werden sie wie große Heroen ihr ganzes Leben hindurch gefeiert; wenn es aber anders ausfällt, dann fallen sie als den himmlischen Mächten wie den Menschen gefällige Opfer, durch ihr edles Wagniß im Gedächtniß aller Nachwelt leuchtend.“ †)

Ranke urtheilt von dem Buche des Mariana, daß ihm die Doctrin desselben durch die Combination altständischer Befugnisse, die er mit dem Rechte des Volkes in Verbindung setzte, und der Prärogativen der Kirche und ihrer Gesetze in dem Momente entsprungen sei, als diese Elemente in Frankreich zusammenwirkten. Sie sei eine Abstraction des Ereignisses der französischen Ligue, und daher erkläre sich auch, daß sie in einem zur Unterweisung

*) ib. I, c. 6, p. 51—54.

**) ib. I, c. 6, p. 53.

***) ib. I, c. 6, p. 60.

†) ib. I, c. 7, p. 64: Quod si evaserint, instar magnorum heroum in omni vita suscipiuntur: si secus accidat, grata Superis, grata hominibus hostia cadunt, nobili conatu ad omnem posteritatis memoriam illustrati.

eines spanischen Prinzen bestimmten Buch vorgetragen werden konnte. Philipp II., als der Verbündete und Protector der Ligue, habe auf die Ereignisse und Zustände, aus denen Mariana seine Grundsätze und Ansichten herleitet, den Entwurf zu einer katholischen Weltmonarchie, welcher seine letzten Jahre bezeichnet, gebaut.*)

Im letzten Kapitel des ersten Theils seiner Schrift schärft Mariana noch den Fürsten ein, Nichts über die Religion festsetzen zu wollen.

Der zweite Theil beschäftigt sich dann mit den Grundsätzen der Prinzen-Erziehung. Der Mensch, sagt Mariana, bringt nur Anlagen mit auf die Welt, denen erst durch die Erziehung eine Richtung gegeben werden muß. Am wichtigsten ist die Erziehung der Fürsten, und sein Erzieher soll der Weiseste und Beste sein und vor Allem schon durch sein Beispiel auf den Zögling wirken. Das größte Unheil der Welt entsteht gewöhnlich aus einer allzu nachsichtigen Erziehung der Prinzen. Die frühesten Ursachen einer schlechten Erziehung sind: erstens, daß sie Ammen erhalten, statt daß die Königin selbst ihre Kinder säuge, dann daß die Prinzen nicht zur rechten Zeit aus der Pflege der Frauen in die Führung der Männer gebracht werden. Die Erzieher aber sollen Männer sein, denen der ganze Umfang der künftigen Aufgaben bekannt ist und denen es nicht an Fähigkeit und Muth gebricht, den Königssohn seiner Bestimmung gemäß zu erziehen, und sie sollen in ihren Ansichten und in ihrer Pädagogik übereinstimmen. Von Härte wie von Nachsicht seien sie gleich weit entfernt, ihr Ziel muß sein: die Seele des Zöglings mit hohen Idealen und mit Verachtung alles Gemeinen und Schlechten anzufüllen und die Begierde, im Dienste des Staats die schönsten Kränze des Ruhms sich zu erwerben, zur lodernden Flamme anzuregen. — Was die Pflege des Leibes angeht, so soll jeder Luxus vermieden werden

*) Sämmtl. Werke, Leipzig 1872, XXIV, 236.